

Kreis Plön



Kreisrichtlinie

**Richtlinie zur Förderung des
Feuerwehrwesens im Kreis Plön**



1. Allgemein	1
2. Förderfähige Maßnahmen	1
2.1 Prioritätenliste	1
2.2 Sockelbetrag	1
2.3 Mindestbeschaffungswert	2
2.4 Mindestalter	2
2.5 Erwerb von Gebrauchtfahrzeugen	2
3. Fördersätze	2
3.1 Erhöhung der Fördersätze	2
3.2 Angemessener Eigenanteil	3
4. Kostenhöchstbeträge	3
5. Verfahren	3
5.1 Antragsverfahren	3
5.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn	3
5.3 Bewilligungsverfahren	4
5.4 Auszahlung	4
6. Schlussbestimmungen	4



Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens im Kreis Plön

1. Allgemein

Der Kreis Plön erhält nach § 30 Finanzausgleichgesetz (FAG) i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Brandschutzgesetzes und Ziffer 3.1 der Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens des Landes Schleswig-Holstein, in den jeweils gültigen Fassungen, Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe. Ergänzend zu der Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens des Landes Schleswig-Holstein werden die zu fördernden Maßnahmen, die Höhe der Fördersätze, die Kostenhöchstbeträge sowie das weitere Verwaltungsverfahren in dieser Kreisrichtlinie geregelt.

2. Förderfähige Maßnahmen

Die förderfähigen Beschaffungsvorhaben werden in einer Prioritätenliste aufgeführt, anhand derer sich bemisst, welche Fahrzeuge (nur jene, welche nach Feuerwehrbedarfsplan erforderlich sind), Gerätschaften sowie Schutzkleidung vorrangig gefördert werden. Die jeweilige Notwendigkeit wird im Einvernehmen mit der Kreiswehrführung beurteilt.

2.1 Prioritätenliste

1. Löschfahrzeuge
2. Rüstfahrzeuge
3. Hubrettungsfahrzeuge
4. Tragkraftspritzen
5. Hydraulische Rettungsgeräte
6. Dienst- und Schutzkleidung für Jugendfeuerwehren
7. Schutzkleidung
8. Einsatzleitfahrzeuge (ohne KdoW)
9. Sonstige förderfähige Beschaffungsvorhaben

2.2 Sockelbetrag

Von der jährlichen Zuwendungssumme wird ein Sockelbetrag von 20 % für kreiseigene Beschaffungen gebildet, welche mit einem Fördersatz von 40 % gefördert werden. Nicht benötigte Mittel des Sockelbetrages werden für übrige Maßnahmen verwendet.



2.3 Mindestbeschaffungswert

Zuwendungen für Maßnahmen nach dieser Richtlinie können nur gewährt werden, wenn der Wert der Beschaffung mindestens 2.500,00 €, bei der Beschaffung von Schutzkleidung mindestens 5.000,00 €, beträgt. Dies gilt auch, wenn der Wert durch gemeindeübergreifende Sammelbeschaffung erreicht wird. Ausgenommen hiervon ist die Förderung von Maßnahmen der Jugendabteilungen.

2.4 Mindestalter

Zu ersetzende Feuerwehrfahrzeuge müssen im Jahr der Antragstellung

1. mindestens ein Alter (Erstzulassung) von 18 Jahren und
2. mindestens zehn Jahre im Eigentum der Gemeinde gestanden haben.

Ausgenommen hiervon sind vorzeitige Beschaffungen aufgrund eines unverschuldeten wirtschaftlichen Totalschadens.

In diesem Fall wird im Einvernehmen mit der Kreiswehrführung entschieden.

2.5 Erwerb von Gebrauchtfahrzeugen

Förderfähig sind Gebrauchtfahrzeuge und gebrauchte Fahrgestelle bis zu einem Höchstalter von 48 Monaten, wenn sie neuwertig, überholt und technisch voll einsatzfähig sind. Die Förderung kann nur erfolgen, soweit das Gebrauchtfahrzeug bzw. das gebrauchte Fahrgestell nicht bereits durch Mittel aus der Feuerschutzsteuer gefördert worden ist.

3. Fördersätze

Der jeweilige Fördersatz zur Beschaffung von Fahrzeugen, Gerätschaften sowie Ausrüstung richtet sich nach der finanziellen Leistungskraft der jeweiligen antragstellenden Kommune. Die Finanzkraft wird jedes Jahr dem FAG-Erlass entnommen. Die jeweils aktuellen Fördersätze ergeben sich aus Anlage 1. Von eventuellen Änderung bleibt die Richtlinie unberührt.

3.1 Erhöhung der Fördersätze

Der Fördersatz erhöht sich

- um fünf Prozentpunkte, soweit die Durchführung der Ausschreibung einem fachkundigen externen Dritten übertragen wird, der für von ihm zu vertretende Vergabefehler haftet,
- um fünf Prozentpunkte bei gemeinsamer Beschaffung durch mehrere Kommunen, auch unter Hinzuziehung eines externen Dienstleisters,



- um zehn Prozentpunkte bei Verwendung eines vom für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichten Leistungsverzeichnisses und der entsprechenden Mustermatrix.

Bei Festbetragsförderungen findet keine Erhöhung statt.

Bei bestehendem überörtlichem Interesse können die Fördersätze um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Ein überörtliches Interesse besteht, wenn die Maßnahme in die überörtlichen Alarmplanungen des Kreises Plön eingebunden ist.

Sofern zum Ende des Förderjahres zur Verfügung stehende Fördermittel nicht durch die eingegangenen Anträge ausgeschöpft wurden, behält sich der Kreis Plön eine Erhöhung der Fördersätze vor.

3.2 Angemessener Eigenanteil

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Fördersätzen um Höchstsätze handelt, die unter Umständen unterschritten werden können. Vor allem dann, wenn die zur Verfügung gestellte jährliche Zuwendungssumme nach § 30 FAG nicht ausreichen sollte. Auf die Bewilligung der Zuweisung besteht kein Rechtsanspruch.

4. Kostenhöchstbeträge

Als förderfähig werden Kostenhöchstbeträge nach Anlage 2 anerkannt. Sofern in Bezug auf die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges eine Überprüfung des Feuerwehrbedarfsplanes ergibt, dass ein niedriger klassifiziertes Fahrzeug ausreichend ist, wird der entsprechende Kostenhöchstbetrag für ein solches angesetzt.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuweisungen sind nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster bis zum 31.12. des Vorjahres für das Jahr, in welchem die Maßnahme umgesetzt werden soll, an die Landrätin bzw. den Landrat zu richten. Später eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt und dem Folgejahr zugeordnet.

Bei Fahrzeugbeschaffungen ist dem Antrag ein gültiger Feuerwehrbedarfsplan beizufügen, welcher bei wesentlichen Änderungen anzupassen ist und nicht älter als 3 Jahre sein darf.

5.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Soll mit der Maßnahme bereits im laufenden Jahr begonnen werden, so ist der vorzeitige Maßnahmebeginn zu beantragen, welcher im Antrag gesondert zu begründen ist. Wird der vorzeitige Maßnahmebeginn genehmigt, ergeht eine



Ausnahmegenehmigung, die zu einem vorzeitigen Beginn der Maßnahme berechtigt. Die Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuweisung nach § 30 FAG, diese stellt lediglich die Zustimmung zur Förderfähigkeit der Beschaffungsmaßnahme dar.

5.3 Bewilligungsverfahren

Im Rahmen der jährlichen Zuwendungssumme werden die eingereichten Anträge zu Beginn des Folgejahres beschieden. Anschließend ergehen die Bewilligungs- sowie Ablehnungsbescheide. Im Falle einer Ablehnung ist der Antrag für das darauffolgende Förderjahr erneut einzureichen, sofern eine Förderung grundsätzlich möglich ist und weiterhin begehrt wird. Auch bei einer vorherigen Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann ein Ablehnungsbescheid bei einer nicht ausreichenden Zuwendungssumme ergehen.

Bei der Durchführung der Beschaffung sind die Vorschriften des Vergaberechts in der zurzeit gültigen Fassung einzuhalten. Die Einhaltung der Vorschriften ist bei Beantragung der Auszahlung zu belegen.

5.4 Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt, soweit die Bewilligung der Maßnahme vor Anschaffung des zugrundeliegenden Fördergegenstandes ergangen ist, nach Vorlage eines Verwendungsnachweises, vorbehaltlich verfügbarer Mittel. Die Einhaltung der Vergabevorschriften ist in einem Vergabevermerk zu bestätigen. Auf Anfrage ist eine Kopie des gesamten Vergabevorganges zur Verfügung zu stellen.

Bei Fahrzeugbeschaffungen ist eine Abnahme der DIN-Beladung sowie eine Fahrzeugabnahme nach der Gebührensatzung der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Kreises Plön in der aktuell gültigen Fassung erforderlich.

Notstromaggregate und Gerätschaften zur technischen Hilfe sind vor der Auszahlung der Mittel bei der Feuerwehrtechnischen Zentrale vorzuführen.

6. Schlussbestimmungen

Diese Kreisrichtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft und gilt befristet bis zum Ablauf des 31.12.2029. Die Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens im Kreis Plön vom 01.01.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Plön, den

17.4.23

Stephanie Ladwig
-Landrätin-